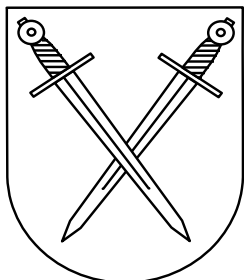


16/03

Amtsblatt der Stadt Schwerte

17.10.03

Inhalt	Seite
90. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	173
91. Anordnung des Bundesministeriums der Verteidigung zur Aufhebung einer Schutzbereichanordnung für die Verteidigungsanlage Unna-Opherdicke	174
92. Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2002 des Sondervermögens Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte	175
93. Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte	177
94. Wege- und Straßenangelegenheiten 1. Abstufung der Hagener Straße und Ostenstraße (L 673) im Bereich zwischen der Einmündung Beckestraße und der Kreuzung am Ostentor zur Gemeindestraße; 2. Aufstufung der Beckestraße im Bereich zwischen Hagener Straße (L 673) bis Karl-Gerharts-Straße (L 648) zur Landesstraße 648 (L 648)	178
95. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 104 "Bierkamp" Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	180
96. Bekanntmachung der Satzung über das Sanierungsgebiet "Rohrmeisterei" der Stadt Schwerte vom 16.10.2003	182
97. 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 171 "Thüner Wiese" - Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	185



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

90.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. 301 303 269, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

Anordnung

zur

Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

Aufgrund des § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I, S. 3574),

geänd. v. 12.03.03

hebe ich die Schutzbereichanordnung vom ^{21.}~~24.~~ Januar 1964- U I 4 – Anordnung - Nr.III/Oph

mit sofortiger Wirkung auf.

Mit der nun aufgehobenen Anordnung war ein Gebiet in den Gemeinden, damaligen Gemeinden, Dortmund-Sölde, Holzwickede, Opherdicke, Hengsen und Lichtendorf, Kreise Unna und Iserlohn sowie Stadt Dortmund, Land Nordrhein-Westfalen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Unna-Opherdicke** erklärt worden.

Im Auftrag

Brockel



Beglaubigt

Freudwies
Regierungsamtsleiter

über den Jahresabschluss 2002 des Sondervermögens Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte.

Aufgrund der Vorschriften des § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) wird folgendes bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 23. Juli 2003 den Jahresabschluss des Sondervermögens Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte für das Jahr 2002 wie folgt festgestellt:

I. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2002

Der von der Werkleitung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss (s. Anlage Nr. 2 zum Original der Niederschrift) zum 31.12.2002 einschl. des Lageberichtes wird gem. § 26 Abs. 2 der EigVO in Verbindung mit § 8 der Betriebssatzung für das Sondervermögen Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte vorbehaltlich der Übernahme des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2002 beträgt 69.455.292,53 €

II. Gewinnverwendung

Im Wirtschaftsjahr 2002 wurde ein Jahresgewinn in Höhe von 1.565.425,13 € erwirtschaftet. Entsprechend dem Vorschlag der Werkleitung ist ein Teilbetrag in Höhe von 637.600 € an die Stadt Schwerte abzuführen. Der Restbetrag in Höhe von 927.825,13 € ist zur Eigenkapitalstärkung in die allgemeine Rücklage einzustellen.

III. Entlastung der Werkleitung

Gem. § 8 der Betriebssatzung des Sondervermögens Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte wird der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2002 Entlastung erteilt.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) wurde am 01.10.2003 erteilt und hat folgenden Wortlaut:

„Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, hat am 19.05.2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte für das zum 31. Dezember 2002 endende Wirtschaftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen liegen in der Verantwortung des Werkleiters des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NW i.V.m. der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werkleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 01.10.2003

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW)
gez. Wiegand“

Die vorstehenden Feststellungen werden gem. § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) GO NW in Verbindung mit § 26 Abs. 3 EigVO öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 17.10. bis 27.10.2003 im Rathaus II, Konrad-Zuse-Straße 4, Zimmer 111, 58239 Schwerte, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Vorstand des Abwasserbetriebes Schwerte, AÖR,
als Rechtsnachfolger des Sondervermögens Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte

Schulte

Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte

Trigonometrische Punkte und Nivellementpunkte sind Vermessungspunkte der über die Landesfläche hinweg nach einheitlichen technischen Gesichtspunkten bestimmten Lage- und Höhenfestpunktfelder. Sie bilden die Grundlage der Landesvermessung.

Die **trigonometrischen Punkte (TP)** sind Voraussetzung für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Katasterkarten. Auf ihnen beruhen der Nachweis und die Sicherung der Grundstücksgrenzen im Liegenschaftskataster.

Die TP sind in der Regel durch vierkantig behauene Granitpfeiler im Erdboden festgelegt. Sie sind durch ein Kreuz, die Buchstaben TP oder AP und ein Dreieck markiert.

Die **Nivellementpunkte (NivP)** dienen als Ausgangspunkte für die Höhenangaben in Landkarten und in Lageplänen aller Art. Auch für ingenieurtechnische Arbeiten, z.B. Straßen-, Kanal- und Brückenbau, werden sie verwendet.

Die NivP sind durch Metallbolzen vermarkt, die sich meist an den Außenwänden dauerhafter und standsicherer Gebäude befinden. Wo keine Gebäude vorhanden sind, werden die Bolzen in besonders gesetzten Festlegungspfeilern aus Granit oder Beton eingebracht. Der tonnen-, kugel- oder birnenförmige Kopf der Metallbolzen trägt meist die Inschrift "HP" (Höhenfestpunkt) oder "NivP".

Die gesetzliche Grundlage für die Bestimmung, die Festlegung und den Schutz der TP und der NivP ist das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV.NW.1990 S.360/SGV.NW.7134).

Die Bestimmung der TP und der NivP ist eine schwierige technische Aufgabe, für die das Land hohe Kosten aufwendet. Wegen ihrer großen Bedeutung für die Allgemeinheit ist es deshalb sehr wichtig, daß ihre Vermarkungen unverändert erhalten bleiben.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Bauwerken, auf denen bzw. an denen TP oder NivP festgelegt sind, sowie Behörden und sonstige Stellen, die mit der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen befasst sind, werden deshalb gebeten, für die unversehrte Erhaltung, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken zu sorgen. Dies gilt auch für die Festlegungen (Bolzen, Schrauben, Kreuzschnitte usw.), die zur dauerhaften Punktbezeichnung in Straßen und Wegen angebracht sind.

Insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen sollen die Vermessungspunkte vor Beschädigung oder Zerstörung geschützt werden (z.B. durch einen Lattenbock). Beim Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen, Automaten und dergleichen ist darauf zu achten, dass der Raum über dem Bolzen bis 3,1 m Höhe und jeweils 0,2 m nach beiden Seiten frei bleibt.

Die Gefährdung eines trigonometrischen Punktes oder Nivellementpunktes ist unverzüglich der Katasterbehörde der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung oder dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen unter Angabe von Art, Umfang und Beginn der betreffenden Maßnahme mitzuteilen. In begründeten Fällen kann ein noch an seiner Stelle unverändert vorhandener TP oder NivP verlegt werden. Die vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten rechtzeitig beantragte Verlegung, an der ein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt wird, ist - im Gegensatz zur Wiederherstellung bereits beschädigter oder zerstörter Vermessungspunkte - kostenfrei.

Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden werden gebeten, in ihrem Zuständigkeitsbereich eine geeignete Bekanntgabe des vorstehenden Hinweises zu veranlassen.

Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen

Mit Verfügung vom 17.09.2003, Az.: 53.3.70, teilt der Regierungspräsident Arnsberg mit:

„Gemäß § 8 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) stufe ich

1. die Hagener Straße und Ostenstraße (L 673) zwischen der Einmündung Beckestraße und der Kreuzung Ostentor mit Wirkung vom 01.01.2003 zur Gemeindestraße ab;
2. die Beckestraße zwischen Hagener Straße (L 673) bis Karl-Gerharts-Straße (L 648) zur Landesstraße 648 (L 648) mit Wirkung vom 01.01.2004 auf.“

Die umgestuften Straßenflächen sind in den nachstehenden Flurkartenausschnitten dargestellt. Die Umstufung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Umstufung der vorgenannten Flächen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, einzulegen.

Schwerte, 14.10.03

Stadt Schwerte
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Bierkamp“
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

In seiner Sitzung am 08.10.2003 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 104 „Bierkamp“ zum Zwecke seiner Aufhebung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Ergste von Schwerte, südlich der Ruhrtalstraße im Bereich zwischen den Straßen „Im Wietloh“ und „Gillstraße“.
Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan auf Seite 181 zu entnehmen.

Der o.a. Bebauungsplan und seine Begründung zur Aufhebung liegen gem. § 3 Abs.2 BauGB in der Auslegungsfrist vom **03.11. bis einschl. 02.12.2003** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 - 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoß, Konrad-Zuse-Str.4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str.4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit telefonisch einen Termin zu weiteren Auskünften zur beabsichtigten Aufhebung des Bebauungsplanes unter der Rufnummer 02304/ 104-643 zu vereinbaren.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az: 61-26-03 / 104
Schwerte, 13.10.2003

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

**Satzung
über das Sanierungsgebiet „Rohrmeisterei“
der Stadt Schwerte vom 16.10.2003**

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 in der z.Z. geltenden Fassung und aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der z.Z. geltenden Fassung (GO) i.V.m. § 7 GO wird nach Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 15.10.2003 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Rohrmeisterei erlassen:

§ 1

(1) Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Sinne des § 136 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Bereich des Gebietes Rohrmeisterei ist die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen erforderlich, um so der Beeinträchtigung des Gebietes, in der Erfüllung seiner nach Lage und Funktion entsprechenden Aufgaben, entgegenzuwirken. Zu diesem Zweck wird das in § 1 Abs. 2 dieser Satzung näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.

(2) Das Sanierungsgebiet wird begrenzt im Norden und Nordosten durch das vorhandene Sanierungsgebiet „Schwerte Marktplatz“. Im Westen erstreckt sich der Grenzverlauf entlang des öffentlichen Fußweges und im Osten entlang des Mühlenstrangs. Die südliche Gebietsgrenze bildet das Ruhrufer.

(3) Der dieser Satzung beigefügte Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Satzungsziel ist es, das Bürger- und Kulturzentrum „Rohrmeisterei“ für die Nutzung kultureller Zwecke herzurichten und einen an der Nahtstelle von Altstadt und Ruhraue besonderen öffentlichen Raum zu schaffen, der die räumliche Verzahnung von Stadtraum, Landschaft und Fluss bildet. Die einzelnen Sanierungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, das Kulturzentrum in dieser exponierten Lage im regionalen Maßstab zu festigen und darüber hinaus als überregionalen interessanten Kulturstandort aufzuwerten.

§ 3

(1) Die Sanierungsmaßnahme ist gem. § 142 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Entsprechend ist die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 a BauGB ausgeschlossen.

(2) Die Anwendung des § 144 BauGB für genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge wird ausgeschlossen.

§ 4

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwerte rechtsverbindlich. Einen Tag nach dem Erscheinen der Bekanntmachung erhält die Satzung ihre Rechtskraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung über das Sanierungsgebiet „Rohrmeisterei“ der Stadt Schwerte vom 16.10.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der z. Z. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über das Sanierungsgebiet „Rohrmeisterei“ der Stadt Schwerte vom 16.10.2003 stimmt mit dem am 15.10.2003 gefassten Beschluss des Rates überein.

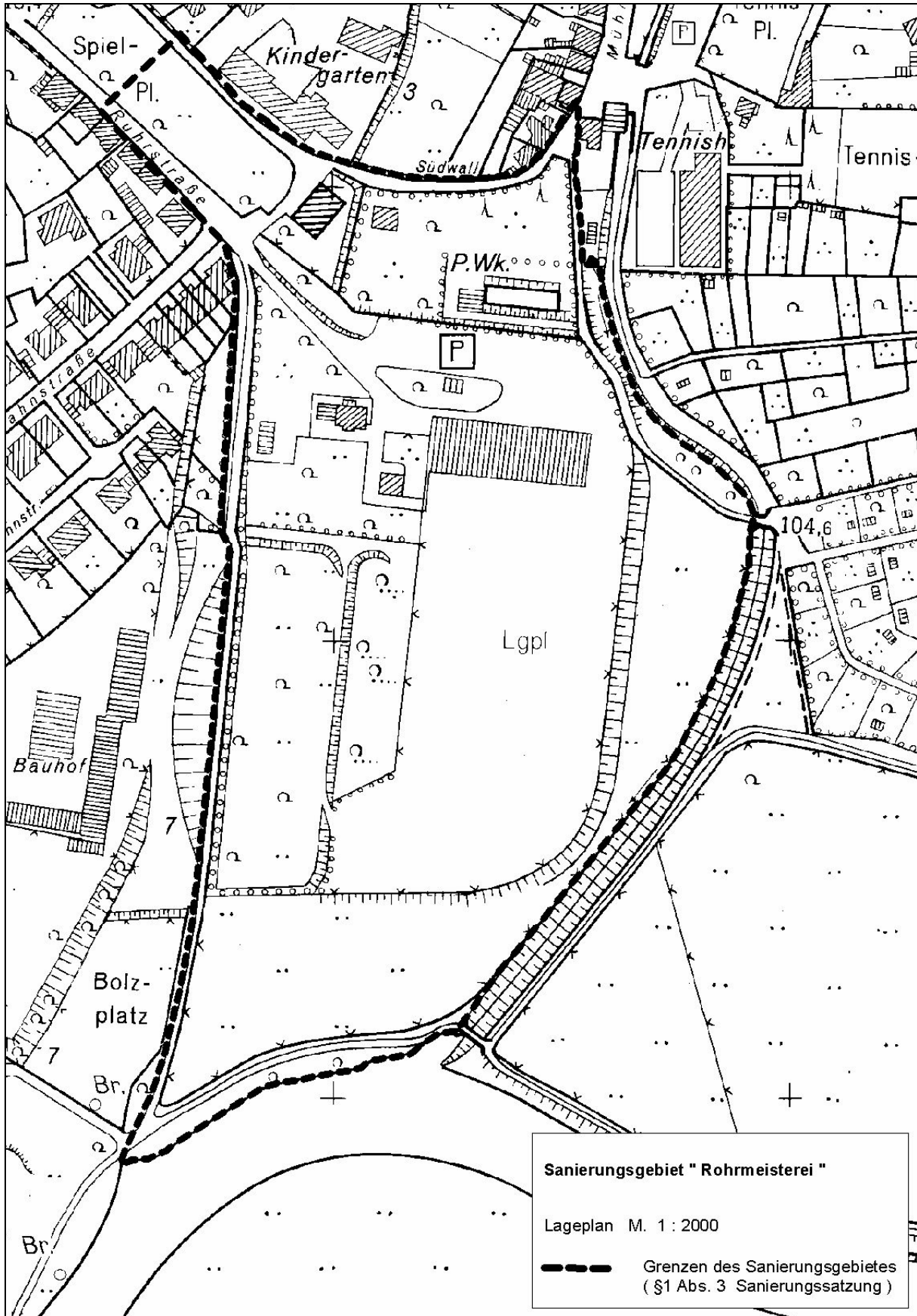
Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Hinweise:

1. Auf die Ausübung des der Stadt Schwerte gem. § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zustehenden allgemeinen Vorkaufsrechtes wird verzichtet. Dies betrifft das Sanierungsgebiet „Rohrmeisterei“ insoweit, als das Bebauungspläne nach § 30 BBauG/BauGB nicht bestehen. Der Beschluss zum Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes ist gem. § 28 Abs. 5 Satz 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die gem. § 141 BauGB erstellte vorbereitende Untersuchung für das Sanierungsgebiet „Rohrmeisterei“ vom 08.09.03 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 15.10.03 der Satzung als Anlage beigefügt. Diese Anlage kann während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Straße 4, eingesehen werden.

Az: 61-27-29
Schwerte, den 16.10.2003

Heinrich Böckelühr
Bürgermeister



**52. Änderung des Flächennutzungsplanes
und Bebauungsplan Nr. 171 „Thüner Wiese“
- Frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

In seiner Sitzung am 08.10.2003 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte folgende Beschlüsse gefasst:

1. Den Vorentwürfen der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes mit seinem Erläuterungsbericht und des Bebauungsplanes Nr. 171 „Thüner Wiese“ mit seiner Begründung wird zugestimmt.
2. Mit den Vorentwürfen der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes mit seinem Erläuterungsbericht und des Bebauungsplanes Nr. 171 „Thüner Wiese“ mit seiner Begründung ist die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Versammlung durchzuführen.

Geltungsbereiche:

Diese liegen im Ortsteil Ergste im Bereich zwischen den bebauten Bereichen entlang der Unterdorfstraße, der Langestraße und der Ruhrtalstraße.

Die Abgrenzung des o. a. Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 186, der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 187 dargestellt.

Planungsziel:

Im Ortsteil Ergste soll für den Freiraum, unter anderem mit dem Hof Thüner, zwischen Unterdorfstraße, Langestraße und Ruhrtalstraße die städtebauliche Entwicklung zugunsten einer Wohnbebauung und der Erhaltung wertvoller Grünbereiche neu geordnet werden. Die vorhandenen Wohnnutzungen entlang der vorgenannten Straßen sollen bestätigt, wertvolle Landschafts- und Grünbereiche geschützt sowie eine neue Bebauung umweltverträglich auf den brachliegenden Flächen eingefügt werden.

Hierzu soll parallel der Flächennutzungsplan (52. Änderung) geändert und der Bebauungsplan Nr. 171 aufgestellt werden.

In der Bürgerversammlung sollen die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, der Neugestaltung des Gebietes und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden und Gelegenheit zur Erörterung erhalten.

Dazu lädt die Stadt Schwerte am

**Donnerstag, 06.11.2003 um 19.30 Uhr
in die Pausenhalle der Pestalozzischule, Am Derkmannsstück 29, 58239 Schwerte**

ein.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-20-02/52

61-26-03/171

Schwerte, 16.10.2003

Der Bürgermeister

In Vertretung

Kluge

